Heizkosten für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

Vom 9. Dezember 2003

(KABl. 2004 S. 30)

₁Haben Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eine Dienstwohnung, auf die die Bestimmungen der nordrhein-westfälischen Dienstwohnungsverordnung (DWVO)¹ Anwendung finden, so richtet sich der von ihnen zu tragende Heizkostenbeitrag nach § 13 Abs. 1 bis 4 DWVO¹, wenn die Heizung der Dienstwohnung an eine Sammelheizung angeschlossen ist, die auch zur Heizung von Diensträumen dient. ₂Dies gilt gemäß § 13 Abs. 5 DWVO¹ nicht, wenn die verbrauchte Wärme durch Wärmemesser festgestellt werden kann; in diesen Fall ist § 12 DWVO¹ entsprechend anzuwenden.

₁Nachstehend geben wir die für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 vom Bundesministerium der Finanzen festgelegten Kostensätze (GMBl. 2003 S. 1448) bekannt. ₂Sie sind der Endabrechnung für den Abrechnungszeitraum 2002/2003 zu Grunde zu legen.

Energieträger	€ je m² Wohnfläche
Heizöl, Abwärme	7,43
Gas	7,71
Fernheizung, feste Brennstoffe, schweres Heizöl	8,70

₁Der Heizkostenbeitrag, der sich nach den vorstehenden Kostensätzen ergibt, ist nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 DWVO¹ auch für die Abrechnung des von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu tragenden Entgelts für die Warmwasserversorgung aus dienstlichen Versorgungsleitungen maßgebend. ₂Kann die für die Erwärmung des Wasser notwendige Energie durch Messvorrichtungen ermittelt werden, ist auch hier § 12 DWVO¹ entsprechend anzuwenden.

Archiv, Geltungszeitraum 01.07.2002 - 30.06.2003 EKvW

¹ Nr. 777

1§§ 13 und 14 DWVO¹ sind nach den am 1. April 2000 in Kraft getretenen Pfarrdienstwohnungsbestimmungen ggf. auch für die Pfarrdienstwohnungen entsprechend anzuwenden. ₂Ist eine Pfarrdienstwohnung an eine Heizungsanlage angeschlossen, aus der auch andere nicht zu Wohnzwecken dienende Räume versorgt werden, so sind gemäß Nr. 11 Abs. 4 DBPfDWV² (KABI. 1999 S. 266) die Kosten für die Heizung und die Warmwasserversorgung nach §§ 13 und 14 DWVO¹ zu berechnen, wenn in der Pfarrdienstwohnung noch keine Messeinrichtung installiert ist oder die Installation einer Messeinrichtung unverhältnismäßig hohe Kosten erfordern würde. ₃Bei dieser Berechnung der Heizungs- und Warmwasserversorgungskosten ist die Pfarrdienstwohnung mit einer Wohnfläche von höchstens 156 m² zu berücksichtigen.

¹ Nr. 777

² Nr. 704